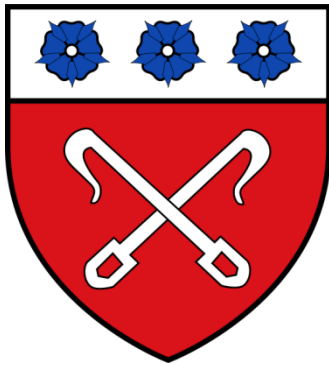




Stadt Rahden

72. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergieanlagen“

Artenschutzbeitrag

Stand: Entwurf zur Offenlage



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Rahden

72. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergieanlagen“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber

Stadt Rahden
Lange Straße 9
32369 Rahden

Verfasser

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, 05. 10. 2015

Projekt-Nr. 3971

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.1.1	Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	4
2.1.2	Ausnahme und Befreiung.....	5
2.2	Artenspektrum	6
2.2.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten.....	6
2.2.2	WEA-empfindliche Arten	7
2.2.3	Schwerpunktorkommen (SPVK).....	8
2.2.4	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	8
2.3	Prüfverfahren.....	8
2.4	Plan- und Untersuchungsgebiet.....	10
2.5	Verwendete Datengrundlagen	10
2.5.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	10
2.5.2	Eigene Untersuchungen.....	11
2.5.2.1	Brutvögel	12
2.5.2.2	Fledermäuse.....	15
3.	Vorprüfung: Artenspektrum und Wirkfaktoren (Stufe I)	17
3.1	Wirkfaktoren des Vorhabens und Konfliktrisiko	17
3.2	Artenspektrum	19
3.3	Vorprüfung der Betroffenheit.....	19
3.3.1	Säugetiere	19
3.3.2	Vögel.....	20
3.3.3	Amphibien und Reptilien	26
3.3.4	Weitere Arten.....	26
3.3.5	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten	27
3.4	Zusammenfassung der Vorprüfung	27
4.	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II).....	28
4.1	Fledermäuse.....	29
4.2	Vögel.....	31
4.2.1	Kiebitz	31
4.2.2	Wachtel.....	32
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung.....	32
4.3.1	Abschaltung und Monitoring Fledermäuse	33
4.3.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	34
4.4	Ergebnis der Artenschutzprüfung.....	34
5.	Zusammenfassung.....	36

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Flächenkulisse der frühzeitigen Beteiligung.....	2
Abb. 2	Flächenkulisse der Offenlage.....	3
Abb. 3	Konzentrationszonen (gelb) und Untersuchungsflächen Fauna (grau), Erfassungen im Jahr 2015 (braun).....	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Erfasste WEA-empfindliche Brutvogel-Vogelarten	15
Tab. 2	Erfasste WEA-empfindliche Gast- und Rast-Vogelarten	15
Tab. 3	Potenziell vorkommende Fledermausarten im UG.....	16
Tab. 4	Potenzielle Beeinträchtigungen von Tieren durch Windenergieanlagen.....	17
Tab. 5	Konfliktstufen Avifauna.....	22
Tab. 6	Konfliktstufen Fledermäuse.....	30
Tab. 7	Konfliktschwere und Abschaltzeiten	30
Tab. 8	Konflikte im Bereich der geplanten Änderungsbereiche.....	35

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten - Messtischblätter im FIS geschützte Arten
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit
Anlage 3	Lebensraumeignung für Fledermäuse auf Windvorrangflächen
Anlage 4	Avifaunistische Untersuchungen zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung
Anlage 5	Berichte zu den im Jahr 2015 durchgeführten Kartierungen (Suchraum 4 - Filger Bruch, 5 - Weher Fledder und 14 - Brandheide)

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rahden beabsichtigt die Fortschreibung des derzeit geltenden Flächennutzungsplans im Hinblick auf eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Mit der Ausweisung reagiert die Stadt auf die geänderten politischen und technischen Rahmenbedingungen und stellt der Erzeugung von Windenergie den geforderten substanziellen Raum zur Verfügung.

Der Vorentwurf zur 72. FNP-Änderung stellte die unter naturschutzfachlichen, landschaftspflegerischen und städtebaulichen Aspekten ermittelten Potenzialflächen im Stadtgebiet dar. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden weitere Abwägungsmaterialien zu den einzelnen Flächen gesammelt. Diese wurden geprüft und im Rahmen der Abwägung bewertet. Die als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung verbleibenden Flächen wurden als mögliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie diskutiert und das Prüfungsergebnis im Rahmen der Offenlage nun konkret dargestellt.

Ziel der Stadt Rahden ist es, nach Abschluss des vorliegenden Planverfahrens im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch / naturräumlich geeignete Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes NRW.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung beschränkt sich dabei auf die Flächen, die im vorliegenden Entwurf der Flächennutzungsplanänderung dargestellt sind und nach Abschluss des Verfahrens als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP dargestellt werden sollen.

Beabsichtigt ist die Ausweisung von 5 Konzentrationszonen mit 9 Teilflächen.

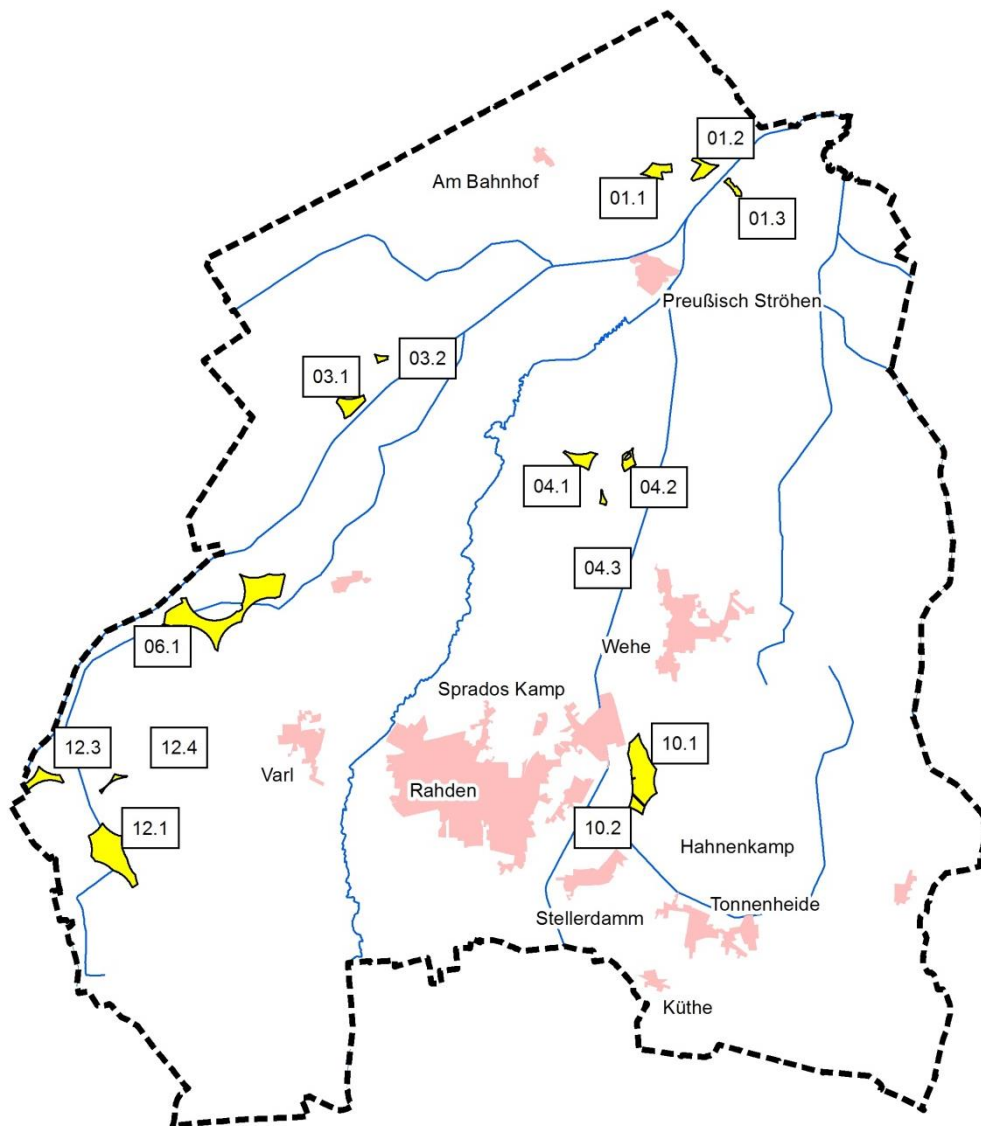


Abb. 1 Flächenkulisse der frühzeitigen Beteiligung

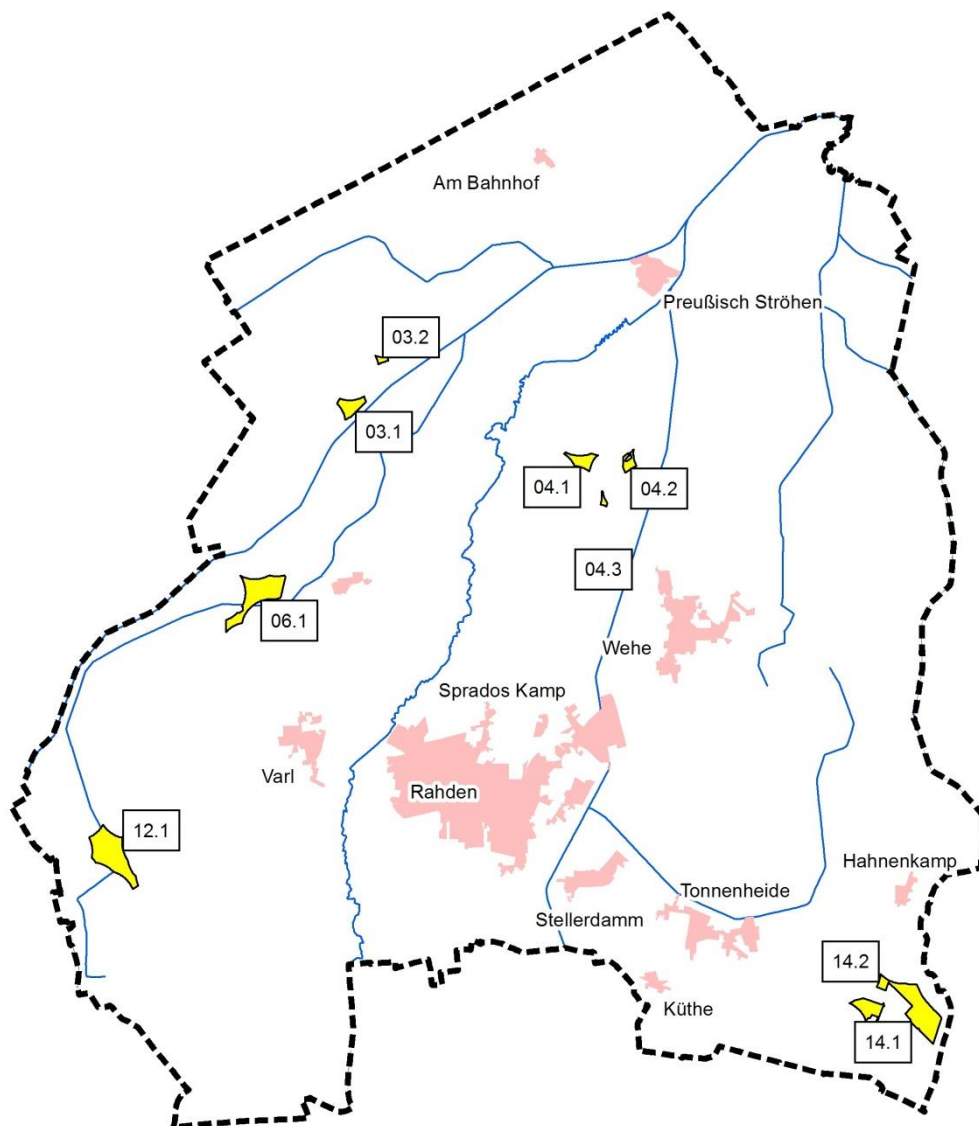


Abb. 2 Flächenkulissee der Offenlage

Im Rahmen der Abwägung wurden einige Flächen, die im Vorentwurf dargestellt waren, aufgrund erkennbarer artenschutzrechtlicher Zulassungshindernisse aus der Flächenkulissee genommen.

- Im Bereich des Suchraumes 1 ist eine Brut des Weißstörches vorhanden. Da alle Fläche im 1.000-m-Radius um den Störchenhorst liegen, sind aufgrund der erhöhten Kollisionsrisiken die artenschutzrechtlichen Hürden nicht zu überwinden.
- Im Bereich des Suchraumes 1 ist ebenfalls eine Brut des Weißstörches vorhanden. Da die Fläche im 1.000-m-Radius um den Störchenhorst liegt, sind aufgrund des erhöhten Kollisionsrisikos die artenschutzrechtlichen Hürden nicht zu überwinden.
- Im Bereich des Weher Fledders wurden im Jahr 2015 ergänzende Kartierungen vorgenommen. Hierbei wurde ein Brutvorkommen des Großen Brachvogels innerhalb des NSGs festgestellt. Alle Flächen liegen im 500-m-Umfeld um den Brutplatz der mit Meidung reagierenden Art.

Die Flächen des Suchraumes 6 und 12 wurden aufgrund von Einwendung der Bundeswehr zurückgenommen.

Die Entscheidung hierüber ist in der Abwägung dokumentiert. Eine artenschutzrechtliche Prüfung für die entfallenden Flächen findet nicht statt. Die Prüfung beschränkt sich daher auf die Flächen der Änderungsbereiche Tielger Bruch 3.1 und 3.2, Filger Bruch 4.1 bis 4.3, Beekebruch 6.1, Feldderbruch 12.1 und Brandheide 14.1 bis 14.2.

2. Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 zählen u. a. die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da das geplante Vorhaben der Eingriffsregelung unterliegt sind die entsprechend geltenden Vorschriften des § 44 Abs. 5 BNatSchG anzuwenden. Nach diesen gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens generell kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt, sofern dadurch eine Betroffenheit von „nur“ besonders geschützten Arten bewirkt wird. Sind dagegen Arten betroffen, die im An-

hang IV FFH-RL, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt nur dann kein Verstoß gegen die Verbote des Abs. 1 Nr. 3 bzw. des Abs. 1 Nr. 1 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der Art verschlechtert.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können für genehmigungspflichtige Vorhaben – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) kann gewährleistet werden, dass ggf. - trotz Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

2.1.2 Ausnahme und Befreiung

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. *„zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 (3) FFH-RL und Art. 9 (2) VRL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenspektrum

2.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 (5) BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 (14) zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

Da sich jedoch auch für diese Schutzkategorien nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben (in Bezug auf Vögel beinhalten diese z. B. auch zahlreiche „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise), hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Land Nordrhein-Westfalen eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV, 2008). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen **„planungsrelevante Arten“** genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (MUNLV, 2008).
- Europäische Vogelarten, für die besondere VS-Gebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der VS-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten

Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste. Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht, bzw. es ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit -aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum- bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (MUNLV, 2008).

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sog. „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit – aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum – bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (MUNLV, 2008).

2.2.2 WEA-empfindliche Arten

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV, 2013) (im Folgenden Leitfaden „WEA und Artenschutz“ genannt) filtert aus den planungsrelevanten Arten diejenigen Arten aus, die als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen (WEA) gelten. Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule), ist gemäß dem genannten Leitfaden „WEA und Artenschutz“ im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur Flächennutzungsplanänderung beschränkt sich daher auf die im Leitfaden „WEA und Artenschutz“ als WEA-empfindlich eingestuft Arten.

2.2.3 Schwerpunktorkommen (SPVK)

Schwerpunktorkommen (SPVK) für WEA-empfindliche Arten stellen „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar. SPVK werden für die Arten Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig; Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich, Mornellregenpfeifer, Nordische Gänse sowie Sind- und Zwergschwan definiert. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind unabhängig von diesem Datensatz grundsätzlich bei jeder konkreten Planung und im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen (MKULNV & LANUV, 2013).

Gemäß dem Energieatlas NRW (LANUV NRW, 2012) ist im Bereich des Stadtgebietes kein Schwerpunktorkommen (SPVK) vorhanden.

2.2.4 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des USchadG (Umweltschadensgesetz) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

In dem frühen Planungsstadium der FNP-Änderung können im vorliegenden ASB – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – keine Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG getroffen (vgl. Ziffer 3.3.5) werden. Dies bleibt dem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren folgt den in Nordrhein-Westfalen eingeführten Vorschriften, Empfehlungen und Leitfäden. Hierbei zu nennen sind:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2010),
- Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV / MKULNV, 2010) sowie dem
- Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV / LANUV, 2013).

Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für WEA-Konzentrationszonen erfüllt der Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. Der Flächennutzungsplan muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise

Raum schaffen (vgl. zuletzt OVG Münster, Urteil vom 20.11.2012, 8 A 252/10). Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) ist eine ASP durchzuführen (vgl. Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen, Nr. 3.1). Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12).

Die Prüfung erfolgt abgeschichtet in drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Lassen sich dabei gewisse Unsicherheiten aufgrund von Erkenntnislücken nicht ausschließen, wird der schlecht möglichste Fall angenommen („worst-case-Betrachtung“). Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Nach dem aktuellen Leitfaden (MKULNV / LANUV, 2013) soll bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen die ASP (Stufe I-III) soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abgearbeitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Durch Anlagenstandort, -anzahl und -typ können sich spezifische bau-, anlage- oder auch betriebsbedingte Auswirkungen ergeben.

Da diese Details im vorliegenden Fall zurzeit noch nicht bekannt sind, ist eine vollständige Bearbeitung auf FNP-Ebene nicht möglich. Daher ist es notwendig, dass die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren erfolgt. Die Konzeption von gegebenenfalls erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschalt Szenarien) oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

muss im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Ebenso können Betroffenheiten von nicht als windenergie-empfindlich geltenden Arten hervorgerufen werden, beispielsweise durch die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen oder Kleingewässern im Zuge der Erschließungsmaßnahmen.

Der vorliegende ASB befasst sich mit der Stufe I. Dort, wo es die Datenlage und die derzeit erkennbaren Auswirkungen zulassen, wird mit der Stufe II begonnen. Erkennbar ist dies bereits bei den Fledermäusen sowie den Brutvögeln Kiebitz und Wachtel.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung muss im einzelnen Genehmigungsverfahren erfolgen.

2.4 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Stadtgebiet von Rahden ist neben den Siedlungsbereichen von einer Streubebauung im Außenbereich geprägt. Über 75 % der Stadtfläche wird landwirtschaftlich genutzt, der Waldanteil ist mit etwa 5 % sehr gering. Der Große und Kleine Dieckfluss durchfließen das Stadtgebiet in nordöstliche Richtung. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flächenkulisse des Entwurfes der 72. FNP-Änderung. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-, Flugrouten) berücksichtigt.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

Für die Einschätzung des Konfliktrisikos werden sämtliche, im Folgenden näher erläuterte Daten ab dem Jahr 2013 ausgewertet und zugrunde gelegt.

2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW, 2015 c) gibt Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von insgesamt 57 planungsrelevanten Arten für die zutreffenden Messtischblätter (MTB) 3517 (Quadranten 1-4) und MTB 3518 (Quadrant 3). Der Planungsraum wird hier biogeografisch der atlantischen Region (ATL) zugeordnet.

Die gelisteten Arten teilen sich in 4 Artengruppen auf: Säugetiere (13 Arten), Vögel (41 Arten und Amphibien (2 Arten). Eine vollständige Auflistung der Artenliste aus dem FIS enthält Anlage 1.

Laut Leitfaden gelten hiervon als WEA-empfindlich:

- Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus
- Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe, Weißstorch, Wachtel, Wiesenweihe

2.5.2 Eigene Untersuchungen

Als Datengrundlage zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen wurden im Auftrag der Stadt Rahden in den Jahren 2013 und 2015 faunistische Erfassungen durchgeführt. Grundlage der Untersuchung war die in 2012 im Zuge der Potenzialflächenermittlung ermittelte vorläufige Flächenkulisse (vgl. Ziffer 1).

Innerhalb der Suchräume wurden die Potenzialflächen sowie ein Umkreis von etwa 500 m auf die dort vorkommenden Brutvogelarten, insbesondere auf die „planungsrelevanten Arten“ (MUNLV 2007), untersucht. Darüber hinaus wurden im 1.000-Meter-Radius alle Greifvögel bzw. deren Neststandorte erfasst.

Die Erfassungen konzentrierten sich dabei v. a. auf die gegenüber Windkraftplanungen empfindlichen Vogelarten (REICHENBACH et al. 2004, HÖTKER et al. 2005, MÖCKEL & WIESNER 2007, STEINBORN et al. 2011), die zudem wie folgt eingestuft wurden:

- Arten der Roten Listen (Deutschland und Nordrhein-Westfalen); Arten mit
- ungünstigen Erhaltungszuständen,
- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- streng geschützte Arten (BNatSchG).

Es handelt sich somit i. W. um folgende Artengruppen:

- Wat- und Wasservögel
- Störche
- Wiesenvogelarten
- Greifvögel
- Koloniebrüter
- empfindliche Singvögel

Die Erfassungen erfolgten grundsätzlich nach der Methode einer Revierkartierung (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005) in sieben flächendeckenden Begehungen zwischen März und Juli 2013.

Die ausführlichen Ergebnisberichte sind in Anlage 3 und 4 enthalten.

Im Zuge der Abwägung wurden die Kriterien zur Flächenermittlung überarbeitet und neu festgelegt. Daher stimmen die Untersuchungsflächen nicht vollständig - insbesondere hinsichtlich der Untersuchungsradien um die Potenzialflächen - mit der Flächenkulisse des vorliegenden Entwurfes überein.

Daher wurden im Jahr 2015 ergänzende avifaunistische Erfassungen im Bereich des Weher Fledders (Suchraum 5) sowie der Brandheide (Suchraum 14) angestellt. Diese zuvor nicht betrachteten Untersuchungsgebiete sind in der folgenden Abbildung braun dargestellt.

Zusätzlich erfolgen 2015 im Bereich des Filger Bruchs (Suchraum 4) Kontrollen auf Hinweise zum Vorkommen von Rotmilan und Großer Brachvogel.

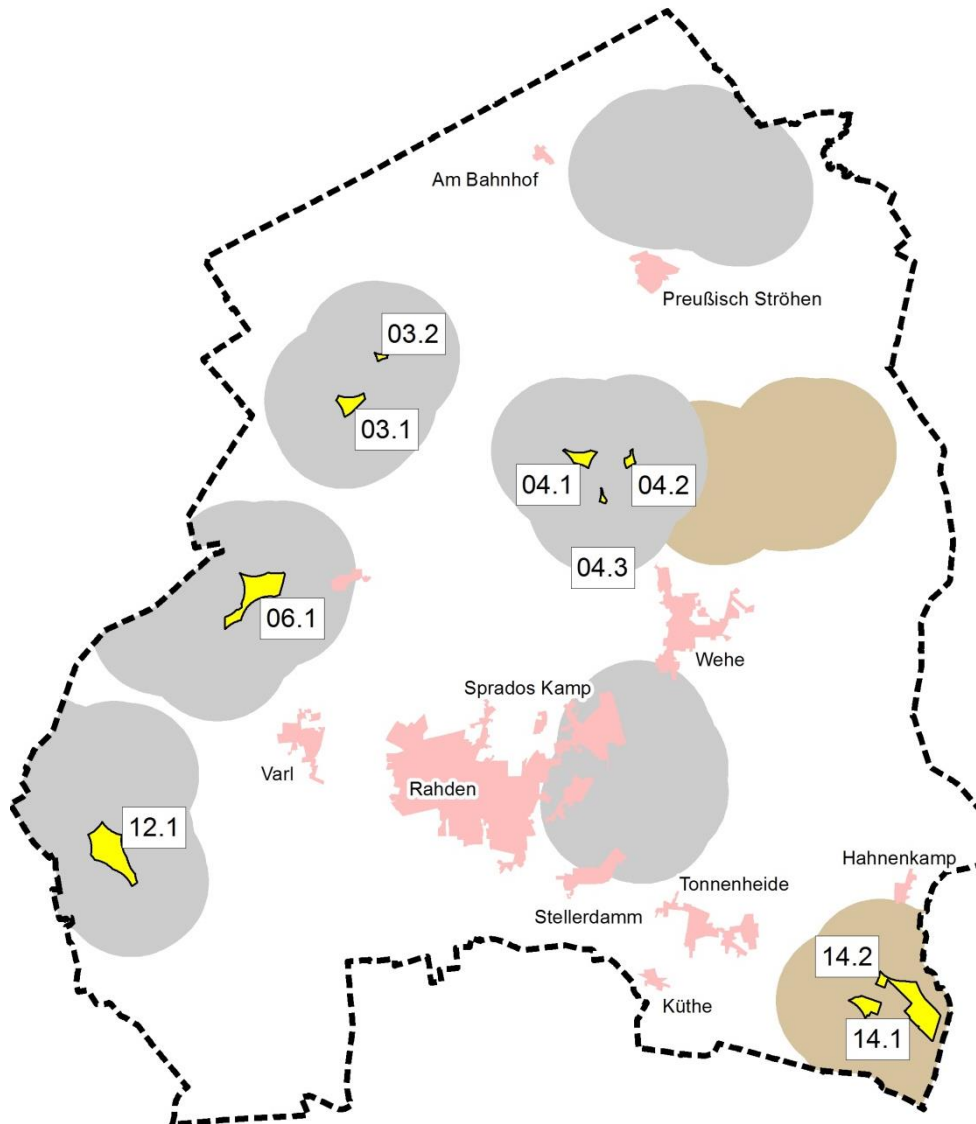


Abb. 3 Konzentrationszonen (gelb) und Untersuchungsflächen Fauna (grau), Erfassungen im Jahr 2015 (braun)

Die Ergebnisberichte der Nachkartierungen bzw. ergänzenden Kartierungen aus dem Jahr 2015 sind in Anlage 5 enthalten (Berichte zu den im Jahr 2015 durchgeführten Kartierungen (Suchraum 4 - Filger Bruch, 5 - Weher Fledder und 14 - Brandheide).

2.5.2.1 Brutvögel

Innerhalb der Suchräume wurden die Potenzialflächen sowie ein Umkreis von etwa 500 m auf die dort vorkommenden Brutvogelarten, insbesondere auf die „planungsrelevanten Ar-

ten“, untersucht. Darüber hinaus wurden im 1.000-m-Radius alle Greifvögel bzw. deren Neststandorte erfasst. Es handelt sich somit i. W. um die Artengruppen: Wat- und Wasservögel, Störche, Wiesenvogelarten, Greifvögel, Koloniebrüter und empfindliche Singvögel. Andere Arten, wie v. a. die häufigen und weit verbreiteten Singvogelarten, wurden nur qualitativ bzw. in Größenklassen erfasst.

Die Erfassungen erfolgten grundsätzlich nach der Methode einer Revierkartierung (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005) in sieben flächendeckenden Begehungen zwischen März und Juli 2013.

Für die ausführlichen Ergebnisse wird auf den Bericht (BioConsult, 2013) und die Ergänzungen (BioConsult, 2015) verwiesen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes der einzelnen Konzentrationszonen wurden folgende Brutvogelarten festgestellt.

Konzentrationszone 3:

- Wachtel, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Kuckuck, Steinkauz, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Gartenrotschwanz

Konzentrationszone 4:

- Rebhuhn, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Kuckuck, Schleiereule, Grünspecht, Pirol, Feldlerche, Rauchschwalbe, Nachtigall, Feldsperling, Baumpieper

Konzentrationszone 6:

- Wachtel, Rebhuhn, Mäusebussard, Kiebitz, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Feldsperling

Konzentrationszone 12:

- Wachtel, Rebhuhn, Mäusebussard, Turmfalke, Teichhuhn, Kiebitz, Kuckuck, Waldohreule, Grünspecht, Kleinspecht, Pirol, Heidelerche, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Waldlaubsänger, Gartenrotschwanz, Feldsperling,

Konzentrationszone 14:

- Baumpieper, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Kolkrabe, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Wiesenschafstelze, Waldschnepfe, Habicht, Grünspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Schleiereule, Schwarzspecht, Turmfalke; Waldohreule, Waldkauz

Rast- und Gastvögel

Die Untersuchungsgebiete umfassen insgesamt Potenzialflächen aus den Suchräumen 1, 3, 4, 6, 12 und 13.

Die Flächen der Suchräume 1, 3 und 4 wurden im Rahmen von zehn Begehungen untersucht, während die Rastvögel in den Suchräumen 6, 12 und 13 an sechs Terminen erfasst wurden.

Der Suchraum 10 wurde aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der Vorbelastungen im Rahmen der Rast- und Gastvogelerfassungen nicht untersucht.

Der Suchraum 14 wurde aufgrund der Lage am Waldrand im Rahmen der Rast- und Gastvogelerfassungen nicht untersucht.

Das Untersuchungsgebiet (UG) der Suchräume 1, 3 und 4 umfasst die Potenzialflächen sowie das Umfeld im Radius von 1.200 Metern; dieser Raum wurde z. T. zur Betrachtung von Zugkorridoren bzw. Wechselwegen zwischen Nahrungs- und Schlafhabitaten noch erweitert. Die UG der Suchräume 6, 12 und 13 umfassen die Potenzialflächen sowie das jeweilige Umfeld in einem Radius von 500 Metern.

Bei den Rast- und Gastvögeln wurden in flächendeckenden Erfassungen die anwesenden, tatsächlich rastenden Individuen erfasst; (hoch) überfliegende Vögel ohne Ortsbindung wurden zwar notiert, aber hier nicht näher behandelt.

Das zu erfassende Artenspektrum umfasste folgende Artengruppen:

- Schwäne, Gänse- und Entenarten, Kraniche
- rastende Limikolen (v. a. Kiebitz, Goldregenpfeifer)
- Greifvögel
- sowie ggf. weitere planungsrelevante Arten.

Da sich die Hauptdurchzugs- und Rastzeiten der o. a. Artengruppen zum Teil deutlich unterscheiden, wurden die Erfassungstermine entsprechend über den ganzen möglichen Anwesenheitszeitraum der Vögel verteilt und dabei die Zugperioden Heim- und Wegzug sowie die Überwinterung berücksichtigt. Die Erfassungen erfolgten von Oktober 2012 bis März 2013. Es erfolgte eine Bewertung der Flächen als Gastvogellebensraum nach (Krüger et al., 2010).

Bewertung der Erfassungen

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind diejenigen erfassten Arten (vgl. BioConsult 2013) gelistet, die im Leitfaden als WEA-empfindlich eingestuft werden.



Tab. 1 Erfasste WEA-empfindliche Brutvogel-Vogelarten

Nr.	Suchraum	Arten auf der Fläche	Arten im 1.000-m-Umfeld
3.1	Tielger Bruch	Kiebitz	Wachtel, Kiebitz
3.2		-	
4.1	Filger Bruch	-	Kiebitz
4.2		-	
4.3		-	
6.1	Beekebruch	Kiebitz	Wachtel
12.1	Fledderbruch	Kiebitz	Wachtel, Kiebitz
14.1	Brandheide	-	-
14. 2		-	-

Tab. 2 Erfasste WEA-empfindliche Gast- und Rast-Vogelarten

Nr.	Suchraum	Arten im 1.000-m-Umfeld	Bedeutung des Gastvogellebensraumes nach Krüger et al. 2010
3	Tielger Bruch	Saatgans Kornweihe Wanderfalke Kranich (Trupps von 4 bis 37) Kiebitz (Trupps von 3 bis 46)	-
4	Filger Bruch	Graugans Rotmilan Kiebitze (Trupps von 4 bis 155) Kranich (Trupps von 5 bis 120)	-
6	Beekebruch	Kiebitze (Trupps von 4 bis 240)	-
12	Fledderbruch	Kiebitze (Trupps von 2 bis 730) Schwarzmilan Wanderfalke	lokale
14	Brandheide	Graugans Kranich	-

2.5.2.2 Fledermäuse

Um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für die Artengruppe der Fledermäuse für die einzelnen Suchräume zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ermitteln und bewerten zu können, wurden im Herbst 2013 Fledermaus-Potenzialabschätzungen (BioConsult, 2013) auf Grundlage des ersten Planungsansatzes vorgenommen.

Um das Artenpotenzial abschätzen zu können, wurden eigene Geländeerhebungen durchgeführt. Hierzu wurde das Vorranggebiet sowie ein angrenzender 100 m breiter Streifen im Hinblick auf fledermausrelevante Strukturen untersucht und fotografisch dokumentiert. Anhand der Eignung der Habitatausstattung und der räumlichen Zusammenhänge zu angrenzenden Lebensraumstrukturen wie größere Waldflächen, Altholzbestände oder Gewässer wurde das potenzielle Artenspektrum für eine Windvorrangfläche abgeschätzt (Bio-Consult, 2013b).

Darüber hinaus wurden durch weitere Recherchen Verbreitungsmuster für Fledermausarten recherchiert. Bei der Einschätzung des aufgeführten Artenspektrums wird zwischen besonders kollisionsgefährdeten – also solchen, die den hohen, freien Luftraum nutzen – und strukturgebunden fliegenden Arten – eher bodennah oder in Baumwipfelhöhe jagenden Arten – unterschieden.

Die jeweiligen Untersuchungsergebnisse sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Weiterhin wurden die Angaben der LANUV NRW für die Messtischblätter 3517 und 3518 als Datengrundlage verwendet (LANUV NRW, 2015 c). Darüber hinaus wurde auf der Internetseite des NLWKN nach dem Verbreitungsmuster für Fledermausarten recherchiert (NLWKN).

Die Ergebnisse der Potenzialabschätzung sind in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt.

Tab. 3 Potenziell vorkommende Fledermausarten im UG

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	EHZ NRW (ALT)*
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	schlecht
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	günstig
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	günstig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	günstig
Gr. Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	ungünstig
Kl. Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	günstig
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	ungünstig
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	günstig
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ungünstig
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	schlecht
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	günstig
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	günstig
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	günstig
Zweifarbelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	günstig
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	EHZ NRW (ALT)*
<i>Windenergie-empfindliche Arten (gemäß Leitfaden) sind gelb hinterlegt.</i>		
<i>*EHZ = Erhaltungszustand in der biogeografisch atlantischen Region</i>		

3. Vorprüfung: Artenspektrum und Wirkfaktoren (Stufe I)

3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens und Konfliktrisiko

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Übersicht potenzieller Auswirkungen auf die Flora und Fauna bei einer Errichtung von WEA dar.

Tab. 4 Potenzielle Beeinträchtigungen von Tieren durch Windenergieanlagen

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor
baubedingt	
Flächeninanspruchnahme	temporärer Verlust von Teillebensräumen, temporäre Flächeninanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze, Biotopverlust / -degeneration
baubedingte Stoffeinträge, Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden	Veränderung der Standortbedingungen durch die Bau- maßnahmen, Veränderung der Standortbedingungen durch Einbringung von Oberflächenbelägen, Förderung/Einleitung von Sumpfungswasser
Visuelle Wirkungen Barriere- /Zerschneidungswirkungen Störungen	temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen, Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen, Verlust von Teillebensräumen, Störungen durch Schall, Erschütterungen und visuelle Störwirkungen auf Tierarten und Störungen von Wanderwegen oder Quartieren bzw. Brutstätten, visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraums
anlagebedingt	
Flächeninanspruchnahme (Teil-) Versiegelung durch Bebauung	Versiegelung durch Bauwerksgründung und Kranaufstellfläche (z. T. auch baubedingt), dauerhafter Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor
Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden	Veränderungen des Niederschlagsabflusses im Bereich der (teil-) versiegelten Flächen
Barriere-/Zerschneidungswirkungen	Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten, Einengung des Lebensraums für relevante Arten, Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen
betriebsbedingt	
visuelle Wirkungen	Vergrämung durch drehende Rotorblätter, Schattenwurf, visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraumes, Verlagerung des örtlichen Vogelzuges,
akustische Wirkungen	Vergrämung durch Lärm , Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen
mechanische Wirkungen	Rotor-Kollision mit Verletzung bzw. Tötung

Die aufgeführten baubedingten Wirkfaktoren einer Windenergieanlage auf Tiere lassen sich aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung im Hinblick auf die potenziellen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen vernachlässigen. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich darüber hinaus gemäß Kiel (Kiel E. F., 2012) auf vier grundlegende Auswirkungen reduzieren:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern,
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren,
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte → Lebensraumverluste,
- Lebensraumverlust am WEA-Standort.

Daher zeigen besonders flugfähige Tierarten wie Vögel und Fledermäuse eine hohe Betroffenheit gegenüber Windenergieanlagen. Wobei sich Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen fast ausschließlich auf die Avifauna auswirken.

Neben den vier grundlegenden Wirkfaktoren (s. o.) kann es zudem, durch die direkte Flächeninanspruchnahme, zu Lebensraumverlusten am WEA-Standort kommen (Reichenbach & Handke, 2006). Dieser kann im Einzelfall zu Lebensraumverlusten oder auch Tötungen von planungsrelevanten wirbellosen Tierarten (u. a. Schmetterlinge, Libellen), nicht windkraftsensiblen Vogelarten, kleineren Säugetierarten (z. B. Haselmaus, Feldhamster) sowie Amphibien- und Reptilienarten (z. B. Kammmolch und Zauneidechse) führen. Diese Auswirkungen sind jedoch vorhabenspezifisch und können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht beurteilt werden. Die abschließende Beurteilung ist daher im konkreten Zulassungsverfahren nachzuholen.

Der ASBP zur Flächennutzungsplanänderung konzentriert sich insofern auf die im Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) als „Windenergie-empfindlich“ bezeichneten Arten. Im Folgenden werden „Windenergie-empfindliche“ Vogel- und Fledermausarten herausgestellt und das Gefährdungspotenzial gegenüber Windenergieanlagen eingeschätzt.

3.2 Artenspektrum

3.3 Vorprüfung der Betroffenheit

Zunächst erfolgt eine Einschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials bezogen auf planungsrelevante Arten. Die Beurteilung konzentriert sich auf die im Leitfaden (MKULNV & LANUV, 2013) als „Windenergie-empfindlich“ bezeichneten Arten (vgl. auch Ziff. 3.1).

In der **Tabelle in Anlage 2** (Liste der potenziell im Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Arten) sind diejenigen Arten aufgelistet, auf deren Vorkommen das Informationssystem geschützte Arten des LANUV sowie die faunistischen Daten (insbesondere die durchgeführten Untersuchungen Bio-Consult 2013a und Bio-Consult 2013b hinweisen. Gleichzeitig erfolgt eine Voreinschätzung, ob ein Vorkommen der betreffenden Art aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche im Plangebiet realistisch ist und inwieweit negative Auswirkungen der Planung auf die Art zu erwarten sind.

Die artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich auf der FNP-Ebene auf diejenigen Arten, die der Leitfaden (MKULNV / LANUV, 2013) auch als WEA-empfindlich einstuft und als Brutvogel im Bereich der geplanten Ausweisungen nachgewiesen wurden.

3.3.1 Säugetiere

Die entsprechenden MTB im FIS (LANUV NRW, o.J.) geben Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von 12 planungsrelevanten Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus). Hinweise auf ein Vorkommen und/oder negativen Auswirkungen auf weitere planungsrelevante Säugetierarten liegen nicht vor.

Die Potenzialabschätzung (vgl. Bio-Consult 2013b, Anlage 3) gibt Hinweise auf ein Vorkommen der Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus.

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen WEA als lebensgefährliche Hindernisse für einzelne Fledermausarten angenommen werden. In Deutschland betroffen sind insbesondere die im offenen Luftraum jagenden bzw. ziehenden Arten wie Kleiner und Großer Abendseg-

ler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus. Diese Arten finden sich daher auch in hohen Zahlen in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (Dürr, 2012). Hauptsächliche Todesursache sind hierbei neben der direkten Kollision auch die starken Luftverwirbelungen im Bereich der Rotorblätter, die i.d.R. zu einem Barotrauma der Lungen führen (Baerwald, et al., 2008).

Lediglich bei den Arten der Gattungen Langohrfledermäuse (*Plecotus*) und Mausohren (*Myotis*) kann von einem geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011). Beide Gattungen machen weniger als 2 % der bislang gefundenen Schlagopfer aus (Dürr, T., 2013). Die Einschätzung bezüglich des sehr geringen Schlagrisikos dieser Gattungen wird auch durch das Bundesforschungsvorhaben zum Kollisionsrisiko von Fledermäusen an Windenergieanlagen gestützt (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011). Bei der Gattung *Myotis* ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Kollisionsgefährdung durch saisonale Wanderungen gegeben ist (LANU, 2008).

Der Leitfaden (MKULNV / LANUV, 2013) stuft - von den im MTB genannten Arten und den bzw. potenziell vorkommenden Arten - die Arten **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, und **Rauhautfledermaus** als WEA-empfindlich ein. Für die **Zwergfledermaus** besteht nach dem Leitfaden ein Risiko im Umfeld von Wochenstuben. Die unstat vorkommende **Zweifarbfladermaus** kommt in NRW vor allem als Durchzügler vor und gilt auch als WEA-empfindlich. Im Einzelfall ist daher für diese Arten darzulegen, ob hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ist daher festzuhalten, dass für die 6 Fledermausarten (**Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Rauhautfledermaus**, **Zweifarbfladermaus** und **Zwergfledermaus**) ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.

Zusätzlich sind im Einzelfall bau- und anlagebedingt Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Quartiere in Bäumen) möglich. Diese können jedoch auf der Ebene des FNPs nicht abschließend beurteilt werden. Die Prüfung ist daher im Genehmigungsverfahren abzuschließen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einigen europäisch geschützten Fledermausarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wird eine vertiefende Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

3.3.2 Vögel

Die MTB im FIS (LANUV NRW, o.J.) geben Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von 41 planungsrelevanten Vogelarten.

Der Leitfaden (MKULNV / LANUV, 2013) stuft hiervon folgende 6 Arten als WEA-empfindlich ein: Baumfalke, Bekassine (Brut- und Rastvogel), Kiebitz, Rohrweihe, Wachtel, Wiesenweihe.

Im Rahmen der „Erfassung Windenergie-sensibler Brutvogel-Arten“ (BioConsult, 2013) wurden in den Untersuchungsgebieten um die aktuell betrachteten Flächen als WEA-empfindliche **Brutvogelarten** (gemäß Leitfaden) festgestellt: Kiebitz und Wachtel.

Darüber hinaus wurden folgende WEA-empfindliche (gemäß Leitfaden) **Gastvogelarten** festgestellt: Graugans, Saatgans, Kornweihe, Wanderfalke, Kranich, Kiebitz, Rotmilan, Schwarzmilan.

Im Rahmen der Erfassungen wurden darüber hinaus weitere Arten festgestellt, die in der Fachliteratur als „windenergie-sensibel“ thematisiert werden: Feldlerche, Habicht, Heidelerche, Kolkrabe, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe und Wespenbussard. Die mögliche Betroffenheit wird berücksichtigt.

Neben der bereits bei den Fledermäusen thematisierten Kollisionsgefahr sind bei der Artengruppe der Vögel darüber hinaus die unter Ziffer 3.1 genannten Wirkfaktoren von Bedeutung (Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren, Lebensraumverluste in Folge von Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte und direkter Lebensraumverlust durch WEA-Infrastruktur).

Barriere- und Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen werden in der Literatur auch als Non-letale Wirkungen bezeichnet (Hötter, et al., 2005). Die Barrierewirkung ist hierbei bisher nur unzureichend untersucht worden. Darunter wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten) verstanden. Allgemein können jedoch als besonders Barriere empfindliche Arten Gänse, Milane, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel herausgestellt werden.

Es konnte bislang nicht herausgefunden werden, in welchem Maße die betroffenen Arten von einem Barriere-Effekt geschädigt werden (Störung des Zugablaufs, Beeinträchtigung des Energiehaushalts) (Hötter, et al., 2005). Eine Barrierewirkung der WEA beim Zugeschehen ist jedoch unabhängig von der Höhe der Anlagen (BfN, 2011).

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rasthabitaten und Brutplätzen. Eine Betroffenheit zeigen vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln sind hier Gänse, Enten und Watvögel zu nennen. Bei Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel, wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel wie z. B. der Schreiadler betroffen. Beispielsweise hält unter den Brutvögeln der Kiebitz einen Abstand von 100 m zu einem WEA-Standort ein (Steinborn, et al., 2011). Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten, aufgrund der Verringerung der Habitataignung durch eine WEA, kann in der Regel durch CEF- Maßnahmen

kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden. Bei hohen Brutvorkommen, von z. B. Kiebitz und Wachtel und fehlenden Kompensationsmöglichkeiten in Form von verfügbaren Ackerflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang, kann es jedoch im Einzelfall möglich sein, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind.

Es verbleibt demnach die direkte, meist letale Wirkung durch Kollision. Eine Einstufung des Kollisionsrisikos einzelner Vogelarten erfolgt auf Basis der vom LANUV getroffenen fachlich begründeten Auswahl von windenergie-empfindlichen Arten (vgl. Leitfaden, Anhang 4 (MKULNV / LANUV, 2013)) und der Auswertung des avifaunistischen Erfassungsberichtes (BioConsult, 2013) (vgl. auch Anlage 4).

Für folgende im Untersuchungsgebiet festgestellten und als windenergie-empfindlich geltenden Arten kann grundsätzlich, aufgrund ihrer Sensibilität gegenüber WEA, eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Betrachtung in der nachfolgenden Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist daher in jedem Fall erforderlich.

Für das Stadtgebiet Rahden sind als Konfliktarten („WEA-empfindlich“ gemäß Leitfaden) zu nennen:

- Baumfalke (Brutplatz außerhalb des 1.000-m-Radius von Konzentrationszone 12.1),
- Bekassine (Nachweis als Durchzügler im Bereich der ausgeschlossenen Suchräume 1 und 13),
- Großer Brachvogel (Brutplatz im NSG Weher Fledder),
- Kiebitz (Brut- und Gastvogel im Bereich der Flächen 3, 4, 6 und 12),
- Kornweihe (Gastvogel im Bereich der Konzentrationszone 3),
- Kranich (Gastvogel im Bereich der Flächen 3, 4 und 14).
- Nordische Gänse (Graugans, Saatgans als Durchzügler),
- Rotmilan (Gastvogel im Bereich der Konzentrationszone 4),
- Schwarzmilan (Gastvogel im Bereich der Konzentrationszone 12),
- Wachtel (Brutvogel im Bereich der Flächen 3, 4, 6 und 12)
- Wanderfalke (Gastvogel im Bereich der Konzentrationszone 3 und 12 sowie der Suchräume 10 und 13) und
- Weißstorch (Brutvogel im Bereich der Suchräume 1 und 10).

Die Arten sind unterschiedlich stark gefährdet und unterschiedlich von den geplanten Ausweisungen betroffen. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials werden im Rahmen der Abwägung drei Risikostufen gebildet.

Tab. 5 Konfliktstufen Avifauna

Konfliktrisiko	Kriterien
gering	Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor. Mit einer Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> zu rechnen.

Konfliktrisiko	Kriterien
mittel	<p>Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht so weit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss.</p> <p>Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Das Ergebnis kann dazu führen, dass das Vorhaben (ggf. unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen) zulässig oder auch unzulässig ist.</p>
hoch	<p>Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Im Einzelfall können die Konflikte zwar lösbar sein, die Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist derzeit jedoch wahrscheinlich.</p>

Für Bereiche mit einem **hohen Konfliktrisiko** ist die Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nach derzeitigen Kenntnisstand wahrscheinlich. Das Vorhaben führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder zur erheblichen Störung.

Im Rahmen der Abwägung wurden bereits vor dem ASB artenschutzrechtliche Fragestellungen berücksichtigt und Bereiche mit einem hohen Konfliktrisiko ausgeschlossen. So wurden Bereiche in denen artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse erkennbar waren von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Hierzu zählen die Suchräume 1 – Spreenbruch, 5 – Weher Fledder, 10 – Nuttelner Bruch. Hier sind Brutvorkommen der Arten Weißstorch, Baumfalke und Großer Brachvogel nachgewiesen.

Für Bereiche mit einem **mittleren bzw. geringen Konfliktrisiko** kann die Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nach derzeitigen Kenntnisstand vermieden werden oder es liegen keine Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor.

Eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Betroffenheit durch die geplante Maßnahme nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, erfolgt in Anlage 2.

Ergebnis Vorprüfung

Die WEA-empfindlichen Arten (MKULNV / LANUV, 2013) Kiebitz und Wachtel wurden als **Brutvögel** im Umfeld der zur Ausweisung vorgesehenen Flächen festgestellt. Hier besteht derzeit ein mittleres Konfliktrisiko.

Der **Kiebitz** wurde als Brut- und Gastvogel im Bereich der Flächen 3, 4, 6 und 12 nachgewiesen. Die Art regiert mit einem Meideverhalten gegenüber WEA, mit Abständen zwischen 100 m und 200 m (Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011). Die Meidung

kann zum Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen.

➔ **Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist notwendig.**

Die **Wachtel** wurde als Brutvogel im Bereich der Flächen 3, 4, 6 und 12 festgestellt. Die Art regiert mit einem Meideverhalten gegenüber WEA, mit Abständen zwischen 50 m und 350 m (Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011). Die Meidung kann zum Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen.

➔ **Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist notwendig.**

Die WEA-empfindlichen Arten (MKULNV / LANUV, 2013) Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel, Kornweihe, Kranich, Nordische Gänse, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch wurden als **Gastvögel** (Nahrungsgäste oder Durchzügler) festgestellt.

Der **Baumfalke** wurde als Nahrungsgast erfasst. Der Brutplatz außerhalb des 1.000-m-Radius von Konzentrationszone 12.1. Ein Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer)) (MKULNV / LANUV, 2013) ist auf FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Das Konfliktrisiko wird als „gering“ eingestuft. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die gegenwärtig in Betracht kommenden Konzentrationszonen derzeit nicht erkennbar.

Die **Bekassine** wurde als Durchzügler mit einzelnen Tieren im Bereich der ausgeschlossenen Suchräume 1 und 13 festgestellt. Die Art gilt am Brutplatz als störempfindlich gegenüber Verlärmung (MKULNV / LANUV, 2013). Ein Brutplatz im Umfeld der geplanten Flächenausweisungen ist nicht bekannt. Eine Störung ist daher auf FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Das Konfliktrisiko wird als „gering“ eingestuft. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die gegenwärtig in Betracht kommenden Konzentrationszonen derzeit nicht erkennbar.

Der **Große Brachvogel** gilt als WEA-empfindlich und reagiert mit einem Meideverhalten (MKULNV / LANUV, 2013) gegenüber WEA. Die standorttreue Art ist im Kreisgebiet stark rückläufig, eine Verlagerung der Bruthabitate ist nur äußerst aufwendig denkbar, der Erfolg unwahrscheinlich. Da die Art im NSG Weher Fledder brütet, ist dieser Bereich nicht zur Ausweisung vorgesehen. Das Konfliktrisiko wird daher als „gering“ eingestuft. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die gegenwärtig in Betracht kommenden Konzentrationszonen nicht erkennbar.

Die **Kornweihe** wurden als Gastvogel im Bereich der Flächen 3 beobachtet. Hinweise auf eine Brut im Untersuchungsgebiet gab es nicht. Für die Art besteht ein Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV / LANUV, 2013). Vorkommen als Nahrungsgast, Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zu essenziellen Nahrungshabitaten sind zzt. nicht erkennbar. Das Konfliktrisiko wird daher als „gering“ eingestuft. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die gegenwärtig in Betracht kommenden Konzentrationszonen nicht erkennbar.

Kraniche gelten als WEA-empfindlich und reagieren mit einem Meideverhalten (MKULNV / LANUV, 2013) gegenüber WEA. Bedeutende Rastgebiete oder Flugrouten sind im Bereich der geplanten Ausweisungen nicht bekannt. Das Konfliktrisiko wird daher als „gering“ eingestuft. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die gegenwärtig in Betracht kommenden Konzentrationszonen nicht erkennbar.

Nordische Gänse (wie die Grau- und Saatgans) gelten als WEA-empfindlich und reagieren mit einem Meideverhalten (MKULNV / LANUV, 2013) gegenüber WEA. Bedeutende Rastgebiete oder Flugrouten sind im Bereich der geplanten Ausweisungen nicht bekannt. Das Konfliktrisiko wird daher als „gering“ eingestuft. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die gegenwärtig in Betracht kommenden Konzentrationszonen nicht erkennbar.

Der **Rotmilan** wurde als Gastvogel im Bereich der Konzentrationszone 4 nachgewiesen. Hinweise auf eine Brut im Untersuchungsgebiet gab es nicht. Für die Art besteht ein Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV / LANUV, 2013). Vorkommen als Nahrungsgast, Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zu essenziellen Nahrungshabitaten sind zzt. nicht erkennbar. Das Konfliktrisiko wird daher als „gering“ eingestuft. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die gegenwärtig in Betracht kommenden Konzentrationszonen nicht erkennbar.

Der **Schwarzmilan** wurde als Gastvogel im Bereich der Konzentrationszone 12 nachgewiesen. Hinweise auf eine Brut im Untersuchungsgebiet gab es nicht. Für die Art besteht ein Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV / LANUV, 2013). Vorkommen als Nahrungsgast, Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zu essenziellen Nahrungshabitaten sind zzt. nicht erkennbar. Das Konfliktrisiko wird daher als „gering“ eingestuft. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die gegenwärtig in Betracht kommenden Konzentrationszonen nicht erkennbar.

Der **Wanderfalke** wurde als Gastvogel im Bereich der Konzentrationszonen 3 und 12 sowie im Bereich der ausgeschlossenen Suchräume 10 und 13 festgestellt. Hinweise auf eine Brut im Untersuchungsgebiet gab es nicht. Für die Art besteht ein Kollisionsrisiko (relevant vor allem für die Jungtiere nach Ausfliegen) (MKULNV / LANUV, 2013). Vorkommen als Nahrungsgast, Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zu essenziellen Nahrungshabitaten sind zzt. nicht erkennbar. Das Konfliktrisiko wird daher als „gering“ eingestuft. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die gegenwärtig in Betracht kommenden Konzentrationszonen nicht erkennbar.

Der **Weißstorch** wurde als Brutvogel im Bereich der Suchräume 1 und 10 nachgewiesen. Hinweise auf Bruten im Bereich der geplanten Konzentrationszonen gab es nicht. Für die Art besteht ein Kollisionsrisiko (v. a. bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten, z. B. attraktive Grünlandflächen) (MKULNV / LANUV, 2013). Alle Flächen sind

mehr als 1.000 m von den Brutplätzen entfernt. Vorkommen als Nahrungsgast, Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zu essenziellen Nahrungshabitaten sind zzt. nicht erkennbar. Das Konfliktrisiko wird daher als „gering“ eingestuft. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die gegenwärtig in Betracht kommenden Konzentrationszonen nicht erkennbar.

Für die weiteren auf den Messtischblättern genannten WEA-empfindlichen Arten **Rohrweihe** und **Wiesenweihe** liegen keine Hinweise von Vorkommen auf oder im Umfeld der Konzentrationszonen vor. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Im Rahmen der Erfassungen wurden darüber hinaus weitere Arten festgestellt bzw. deren Vorkommen potenziell möglich ist, die in der Fachliteratur als „windenergie-sensibel“ thematisiert werden: **Feldlerche, Habicht, Heidelerche, Kolkrabe, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe und Wespenbussard**. Die Arten gelten nach dem Leitfaden (MKULNV / LANUV, 2013) nicht als WEA-empfindlich. Hier wird der Regelfallvermutung des Leitfadens gefolgt, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Durch ein konkretes Vorhaben können sich bei diesen Arten unter Umständen zwar artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, diese sind jedoch auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu beurteilen. Auf FNP-Ebene ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit jedoch nicht erkennbar.

Für die Arten Kiebitz und Wachtel ist es grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher wird eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) durchgeführt.

3.3.3 Amphibien und Reptilien

Die MTB im FIS (LANUV NRW, o.J.) geben Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von 4 planungsrelevanten Arten (Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Schlingnatter). Sonstige Hinweise auf Vorkommen der Arten liegen derzeit nicht vor.

Eine Betroffenheit von europäisch geschützten Amphibien- oder Reptilienarten ist auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Im konkreten Einzelfall können sich durch die Projektgestaltung, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (z. B. Querung von Wegen, Gräben, Kleingewässer) ggf. Betroffenheiten ergeben. Daher ist eine Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

3.3.4 Weitere Arten

Die MTB im FIS (LANUV NRW, o.J.) geben Hinweise auf ein potenzielles oder tatsächliches Vorkommen der weiteren planungsrelevanten Arten Gemeine Flussmuschel sowie

des Kriechenden Sellerie. Eine Betroffenheit dieser Arten ist auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar.

Auch sonstige Hinweise auf Vorkommen von relevanten Arten (u. a. Käfer, Libellen) liegen derzeit nicht vor. Eine Betroffenheit von weiteren europäisch geschützten Arten ist auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Im konkreten Einzelfall können sich durch die Projektgestaltung, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (z. B. Querung von Wegen, Gräben, Kleingewässer) ggf. Betroffenheiten ergeben. Daher ist eine Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

3.3.5 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese Arten („Allerweltsarten“) sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumanprüche dieser Arten mit berücksichtigen.

Beeinträchtigungen folgender nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

sind auf der FNP-Ebene nicht erkennbar. Betroffenheiten können sich ggf. im konkreten Einzelfall ergeben. Eine Prüfung kann daher nur im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.

3.4 Zusammenfassung der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (vgl. Ziff. 3.2) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Ziff. 3.1) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumanprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist.

Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten.

Säugetiere

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten bekannt bzw. zu erwarten. Die potenziell vorkommenden 6 Arten **Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus** und **Zwergfledermaus** gelten als WEA-empfindlich. Die Arten sind insbesondere durch Kollisionen gefährdet. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei den genannten europäisch geschützten Fledermausarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wird eine vertiefende Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Vögel

Es ist möglich, dass bei den europäisch geschützten Brutvogelarten **Kiebitz und Wachtel** die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher wird für diese Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse durchgeführt.

Die weiteren festgestellten Arten brüten außerhalb der allgemeinen Ausschlussbereiche. Es sind derzeit keine regelmäßigen Flüge zu essenziellen Nahrungshabitaten erkennbar. Bedeutende Flugrouten für Rast- oder Gastvögel oder Gastvogellebensräume sind nicht erkennbar.

Bei den weiteren Vogelarten sind negative betriebsbedingte Auswirkungen derzeit nicht erkennbar. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens können sich bau- und anlagebedingte Betroffenheiten für einzelne, auch nicht als WEA-empfindlich geltende und hier betrachtete Arten ergeben. Die Artenschutzprüfung ist dann entsprechend zu ergänzen.

Weitere Artengruppen

Es sind keine negative Auswirkungen auf weitere europäisch geschützte Arten bekannt oder zu erwarten bzw. können für diese Arten ausgeschlossen werden.

4. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?

- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, so dass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, so dass für die geplante Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung der Betroffenheit (s. Ziff. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung. Diese wird zusammenfassend im folgenden Kapitel dargestellt.

4.1 Fledermäuse

Aus der Vorprüfung ging hervor, dass für die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden 6 Arten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Tötungsverbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintreten kann. Jedoch kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wirksam durch Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten vermieden werden.

Entsprechend dem Leitfaden MKULNV / LANUV 2013 kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten sowie einem begleitenden Gondelmonitoring wirksam vermieden werden (siehe 4.3.1)

Die durchgeführte Potenzialabschätzung hinsichtlich des zu erwartenden bzw. vorhandenen Artenspektrums sowie der Habitataignung gibt auf Ebene des Flächennutzungsplanes

Hinweise auf die Höhe des Konfliktrisikos. Aus dieser lässt sich der voraussichtliche Umfang der Abschaltung ableiten, der notwendig ist, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen zu können.

Einen Überblick über die ermittelten Konfliktstufen sowie Zeiten von Abschaltung und Monitoring gibt die folgende Tabelle.

Tab. 6 Konfliktstufen Fledermäuse

Konfliktrisiko	Abschaltung und Monitoring voraussichtlich
gering	Frühjahrszug / Bezug der Wochenstuben 01.04. - 30.04.
mittel	und Herbstzug / Bezug der Winterquartiere 15.07. - 31.10.
hoch	umfassend 01.04. - 31.10.

Die Konfliktschwere wurde auf Grundlage der Potenzialabschätzung für die einzelnen Flächen ermittelt. Die folgende Tabelle gibt Hinweise auf den Umfang der Abschaltung.

Tab. 7 Konfliktschwere und Abschaltzeiten

Nr.	Suchraum	Bemerkungen	Konfliktschwere
3	Tielger Bruch	geringe Eignung als Jagdhabitat, geringes Potenzial für Quartiere (Wochenstuben), hohes Potenzial für die Wanderung entlang des Großen Dieckflusses.	mittel
4	Filger Bruch	mittlere Eignung als Jagdhabitat, mittleres Potenzial für Quartiere (Wochenstuben), geringes Potenzial für die Wanderung	mittel
6	Beekebruch	hohe Eignung als Jagdhabitat (Alleen), mittleres bis hohes Potenzial für Quartiere (Wochenstuben), hohes Potenzial für die Wanderung entlang des Großen Dieckflusses.	hoch
12	Fledderbruch	mittlere Eignung als Jagdhabitat, mittleres Potenzial für Quartiere (Wochenstuben), mittleres Potenzial für die Wanderung entlang des Großen Dieckflusses.	mittel
14	Brandheide	Eine Potenzialbewertung erfolgte nicht. Jedoch ist aufgrund der Lage am Waldrand von einem hohen Quartierpotenzial (Altbäume) auszugehen. Die Baumreihen weisen eine hohe Eignung als Jagdhabitat auf. Die Bedeutung für die Wanderung wird mit gering eingeschätzt..	hoch

Bei Einhaltung der genannten Abschaltzeiten kann derzeit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

Über tatsächliche vorhandene Wochenstuben, Quartiere und Wanderungsrouten liegen keine Daten im Bereich der Konzentrationszonen vor.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind die derzeit nicht bekannten potenziellen Konflikte bei der Beseitigung von Gehölzstrukturen zu berücksichtigen und in die Bewertung einzubeziehen.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u.U. ermöglicht, die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist von den genannten Zeiten auszugehen.

Die Artenschutzprüfung kann für die Gruppe der Fledermäuse - aufgrund der derzeit unbekannten projektspezifischen Betroffenheit - gegenwärtig nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ergänzt (Vermeidungsmaßnahmen) und ggf. überarbeitet werden. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

4.2 Vögel

Aus der Vorprüfung ging hervor, dass für die nachgewiesenen und nach dem Leitfaden (MKULNV / LANUV, 2013) als WEA-empfindlich geltenden Arten Kiebitz und Wachtel eine Betroffenheit grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

4.2.1 Kiebitz

Der **Kiebitz** reagiert mit einem Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen, das zur Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Art reagiert mit einem Meideverhalten bis zu einem Abstand von 200 m (Leitfaden, Anhang 4, Steinborn, H.; Reichenbach, M.; Timmermann, H., 2011). Damit kann eine funktionelle Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden sein.

Der Kiebitz wurde als Brut- und Gastvogel im Bereich der Konzentrationszonen 3, 4, 6 und 12 nachgewiesen. Derzeit sind daher artenschutzrechtliche Konflikte für Teilbereiche der genannten Zonen wahrscheinlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung von geeigneten Ausweichhabitaten) notwendig, um das Zulassungshindernis überwinden zu können.

Nach MKULNV 2013 sind als wirksame Vermeidungsmaßnahmen die Entwicklung und Pflege von Habitaten im extensiv genutzten Feuchtgrünland oder Ackerflächen möglich.

Sollen auf den Konzentrationszonen WEA errichtet werden, so ist im Zulassungsverfahren die Betroffenheit zu prüfen, da hier Vorkommen der Art bekannt sind.

Die Artenschutzprüfung kann für den Kiebitz - aufgrund der derzeit unbekannten projektspezifischen Betroffenheit - gegenwärtig nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ergänzt (insbesondere durch Aussagen zur Raumnutzung, ggf. Vermeidungsmaßnahmen) und ggf. überarbeitet werden. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für den **Kiebitz** derzeit jedoch nicht erkennbar.

4.2.2 Wachtel

Die **Wachtel** reagiert mit einem Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen, das zur Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Art reagiert mit einem Meideverhalten bis zu einem Abstand von 50 bis 350 m (Leitfaden, Anhang 4, Steinborn, H.; Reichenbach, M.; Timmermann, H., 2011). Damit kann eine funktionelle Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden sein.

Die Wachtel wurde als Brutvogel im Bereich der Flächen 3, 4, 6 und 12 festgestellt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es möglich, dass auf einigen Konzentrationszonen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung von geeigneten Ausweichhabitaten) notwendig werden, um Zulassungshindernisse überwinden zu können.

Nach MKULNV 2013 sind als wirksame Vermeidungsmaßnahmen Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland sowie die Anlage von Extensivgrünland möglich.

Sollen auf den Konzentrationszonen WEA errichtet werden, so ist im Zulassungsverfahren die Betroffenheit zu prüfen, da hier Vorkommen der Art bekannt sind.

Die Artenschutzprüfung kann für die Wachtel - aufgrund der derzeit unbekannten projektspezifischen Betroffenheit - gegenwärtig nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ergänzt (insbesondere durch Aussagen zur Raumnutzung, ggf. Vermeidungsmaßnahmen) und ggf. überarbeitet werden. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die **Wachtel** derzeit jedoch nicht erkennbar.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im konkreten Einzelfall erfolgreich abwenden.

Hierzu zählen zum Beispiel Änderungen der Projektgestaltung, insbesondere Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Brut- oder Rastplatznahe Aktivitätszentren) der WEA-empfindlichen Arten, optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen.

So ist eine Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb des allgemeinen Brutzeitraums in der Regel notwendig, um Tötungen oder erhebliche Störungen zu vermeiden.

Von Bedeutung sind bei diesen bau- und anlagebedingten Wirkungen auch die hier nicht behandelten, da nicht als WEA-empfindlich geltenden, planungsrelevanten Arten (z. B. Heidelerche, Feldlerche).

4.3.1 Abschaltung und Monitoring Fledermäuse

Grundsätze zur Abschaltung und zum Monitoring gibt der Leitfaden nach MKULNV / LANUV 2013. Demnach kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04. - 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C und keinem Regen wirksam vermieden werden. Dabei müssen alle Kriterien zugleich erfüllt sein. Gleichzeitig wird ein Gondelmonitoring erforderlich.

Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der WEA installiert werden.

Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen. Die Erfassungsgeräte sind mindestens vom 01.04. - 31.10. [alternativ im ermittelten Zeitraum] zu betreiben.

In Windparks ist die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks unterschiedlich, so dass in unterschiedlichen Teilen des Parks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden können. Deshalb sind bei kleiner Anlagenzahl bzw. in kleinen Windparks (4 bis 10 WEA) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. In Windparks > 10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken.

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. - 31.10. [alternativ dazu: im art- u. vorkommensspezifisch ermittelten Zeitraum] bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt. Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten

Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

Die voraussichtliche Konfliktschwere wurde auf Grundlage der Potenzialabschätzung durchgeführt (vgl. Tab. 7).

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist von den genannten Zeiten auszugehen.

4.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Sofern ein Windenergie-Projekt oder ein Zusammenwirken mehrerer Windenergie-Projekte die Habitatfunktion beeinträchtigt, ist es möglich, durch eine passive Umsiedlung in Folge von Habitatoptimierungs- bzw. Habitatneuanlagen abseits des Wirkraums die ökologischen Funktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten. Für die Offenlandarten und Wiesenbrüter wie den Kiebitz sind diese sogenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) möglich. Hinweise hierzu gibt das Forschungsprojekt des MKULNV NRW (MKULNV, 2013).

Eine wirksame Maßnahme stellt für den Kiebitz die Entwicklung und Pflege von Habitaten im extensiv genutzten Feuchtgrünland oder Ackerflächen dar. Die konkrete Flächengröße der Maßnahme richtet sich nach der lokalen Betroffenheit (Ausgleich mind. 1:1), der Anzahl der betroffenen Paare und den lokalen Bedingungen. Nach LANUV NRW können beim Kiebitz auf einer Fläche von 10 ha 1 bis 2 Paare vorkommen.

Für die Wachtel ist die Entwicklung und Pflege von Habitaten im extensiv genutzten Acker- oder Grünland. Die konkrete Flächengröße der Maßnahme richtet sich nach der lokalen Betroffenheit (Ausgleich mind. 1:1), der Anzahl der betroffenen Paare und den lokalen Bedingungen.

Die Betroffenheit der einzelnen Arten hängt von der konkreten Projektausgestaltung im Einzelfall ab. Ebenso können Art und Umfang der Maßnahmen auf FNP-Ebene nicht festgelegt werden. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ergänzen.

4.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Für die Flächenkulisse der Offenlage zur FNP-Änderung konnten für 6 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) sowie für den Kiebitz und Wachtel Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorn herein

nicht ausgeschlossen werden. Konfliktfreie Bereiche in Bezug auf den Artenschutz sind nicht vorhanden.

Daher wurde eine vertiefende Betrachtung durchgerührt. Die Stufe II der Artenschutzprüfung wurde begonnen, konnte aber nicht vollständig abgeschlossen werden, da die individuelle Betroffenheit von der Projektausgestaltung im Einzelfall abhängig ist. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind projekt- und artspezifische Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um den Eintritt der Verbotstatbestände wirksam abzuwenden.

Für die **Fledermäuse** sind nach derzeitigem Kenntnisstand auf allen Standorten Abschaltungen zu bestimmten Zeiten und ein begleitendes Gondelmonitoring notwendig.

Für den **Kiebitz** sind auf Teilbereichen der Konzentrationszonen voraussichtlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Ersatzhabitaten notwendig, da durch die Errichtung von WEA funktionelle Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erwartet werden.

Für die **Wachtel** können Beeinträchtigungen durch funktionelle Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Teilbereichen der Konzentrationszonen nicht ausgeschlossen werden. Auch sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Ersatzhabitaten möglich.

Die weiteren festgestellten Arten brüten außerhalb der allgemeinen Ausschlussbereiche. Des Weiteren sind derzeit keine regelmäßigen Flüge zu essenziellen Nahrungshabitaten erkennbar. Bedeutende Flugrouten für Rast- oder Gastvögel oder Gastvogellebensräume sind nicht erkennbar.

Die folgende Tabelle gibt eine zusammenfassende Übersicht über Konflikte im Bereich der geplanten Änderungsbereiche.

Tab. 8 Konflikte im Bereich der geplanten Änderungsbereiche

Nr.	Suchraum	Konfliktschwere voraus-sichtl. Abschaltzeiten Fledermäuse	Brutvo-gel-Arten auf der Fläche	Brutvo-gel-Arten im 1.000-m-Umfeld	Gast- und Rast-Vogelarten	Konfliktschwe-re Vögel
3	Tielger Bruch	mittel, 01.04. - 30.04. und 15.07. - 31.10.	Kiebitz	Wachtel, Kiebitz	Saatgans, Kornweihe, Wanderfalke, Kranich, Kiebitz	mittel

Nr.	Suchraum	Konfliktschwe- re voraus- sichtl. Ab- schaltzeiten Fledermäuse	Brutvo- gel-Arten auf der Fläche	Brutvo- gel-Arten im 1.000- m-Umfeld	Gast- und Rast- Vogelarten	Konfliktschwe- re Vögel
4	Filger Bruch	mittel, 01.04. - 30.04. und 15.07. - 31.10.		Kiebitz	Graugans, Rotmilan, Kiebitze, Kranich	mittel
6	Beeke- bruch	hoch, 01.04. - 31.10.	Kiebitz	Wachtel	Kiebitze	mittel
12	Fledder- bruch	mittel, 01.04. - 30.04. und 15.07. - 31.10.	Kiebitz	Wachtel, Kiebitz	Kiebitze, Schwarzmi- lan, Wanderfalke	mittel
14	Brandheide	hoch, 01.04. - 31.10.			Graugans, Kranich	mittel

5. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der für den Wirkraum ausgewerteten Daten kommt die vorliegende Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis, dass die 72. Änderung des Flächennutzungsplans („Windenergieanlagen“) im Sinne von § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führt und als zulässig einzustufen ist.

Für die Gruppe der WEA-empfindlichen **Fledermäuse** Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus sind voraussichtlich auf allen Änderungsbereiche Abschaltungen zu bestimmten Zeiten und ein Gondelmonitoring notwendig, um die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden.

Für den **Kiebitz** sind auf Teilbereichen der Änderungsbereiche voraussichtlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Ersatzhabitaten notwendig.

Für die **Wachtel** sind gegebenenfalls auf Teilbereichen der Änderungsbereiche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Ersatzhabitaten notwendig.

Die artspezifische Betroffenheit ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, da die individuelle Betroffenheit von der Projektausgestaltung abhängig ist. Die Prüfung kann auch dazu führen, dass auf Konzentrationszonen oder Teilen hiervon keine WEA errichtet werden können, da die artenschutzrechtlichen Hürden nicht überwunden werden können.

Durch projektspezifische Maßnahmen (z. B. Optimierung der Projektgestaltung, insbesondere Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= brut- oder rastplatznahe Aktivitätszentren) der WEA-empfindlichen Arten, optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen können artenschutzrechtliche Konflikte gegebenenfalls aber vermieden werden. So ist in der Regel eine Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb des allgemeinen Brutzeitraums notwendig, um Tötungen oder erhebliche Störungen zu vermeiden.

Im Einzelfall ist es möglich, dass sich durch detaillierte Untersuchungen gemäß dem Leitfaden (MKULNV / LANUV, 2013) abweichende Betroffenheiten ergeben. Auch können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zusätzliche oder andere Betroffenheiten für einzelne, nicht als WEA-empfindlich geltende und hier betrachtete Arten, ergeben. Die Artenschutzprüfung ist dann entsprechend zu ergänzen.

Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (z. B. Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Weichtiere, Käfer, Libellen, Spinnen, etc.) und Pflanzenarten ergibt entweder die Auswertung des „Informationssystems geschützte Arten“ des LANUV keine Hinweise oder es fehlen entsprechende artspezifische Biotopstrukturen im Wirkraum oder es sind keine negativen Auswirkungen mit dem Vorhaben auf diese Arten verbunden.

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung entgegenstehen könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

Herford, im Oktober 2015



Der Verfasser

6. Literaturverzeichnis

- Baerwald, E., D'Amours, G., Klug, B., & Barclay, R. (2008). Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. *Current Biology*, 18(16).
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. Auflage. Wiebelsheim: Aula Verlag.
- BfN. (03. März 2008). *Internethandbuch Arten*. (Bundesamt für Naturschutz) Abgerufen am 02. September 2015 von <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>
- BfN. (2011). Windkraft über Wald. Bonn.
- BioConsult. (26. 09 2013). Avifaunistische Untersuchungen zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in der Stadt Rahden. Osnabrück.
- Bio-Consult. (2013b). *Lebensraumeignung für Fledermäuse auf Windvorrangflächen der Gemeinde Stemwede*. Osnabrück.
- BioConsult. (09 2015). Ergänzende avifaunistische Untersuchungen zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in der Stadt Rahden (Suchraum 5 und 14). Belm.
- BioConsult. (26. 06 2015). Überprüfung von möglichen Brutvogelvorkommen in der Windpotentialfläche „Filger Bruch“ (Suchraum 4). Belm.
- Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Göttingen.
- Dürr, T. (2013). *Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatl. Vogelschutzwarte*. (G. u. Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Hrsg.) Abgerufen am 06. 02 2014 von Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg: www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de
- Europäische Kommission. (2010). *EU Guidance on wind energy development in accordance with the Eu nature legislation*.
- Hötter, H. (2006). Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. *Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Kiel)*. Michael-Otto-Institut im NABU. Bergenhusen.
- Hötter, H., K.-M. Thomsen & H. Köster. (2004). Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau .
- Hötter, H., Thomsen, K.-M., & Köster, H. (2005). Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.

- Illner, H. (April 2012). Kritik an den EU-Leitlinien "Windenergie-Entwicklung und Natura 2000", Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. *Eulen-Rundblick*(62), S. 83-100.
- Kiel, E. F. (2012). *Artenschutz und Windenergienutzung*. MKULNV.
- Kiel, E.-F. (2011). *Naturschutzrechtliche Anforderungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen*.
- Krüger et al. (2010). Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen.
- LAG-VSW. (2007). *Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten*.
- LAG-VSW. (2015). *Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten*.
- LANA. (Januar 2010). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Erfurt.
- LANU. (2008). *Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieanlagenplanungen in Schleswig-Holstein*. Flintbek: LANU Schleswig-Holstein.
- LANUV. (04. 02 2014). *Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW*. Abgerufen am 22. 04 2014 von <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV NRW. (2012). *Energieatlas NRW*. (L. NRW, Herausgeber) Abgerufen am 18. 05 2015 von Energieatlas Nordrhein-Westfalen: www.energieatlasnrw.de
- LANUV NRW. (2015 c). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 18. 05 2015 von <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV NRW. (o.J.). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 14. 04 2014 von <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LUGV. (10. Juli 2012). Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Nennhausen, Brandenburg: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.
- MKULNV & LANUV. (12. 11 2013). Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MKULNV / LANUV. (12. 11 2013). Leitfaden Arten- und Habitatschutz. *Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf.
- MKULNV. (05. 02 2013). Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. *FIS Geschützte Arten, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Leitfaden, NRW*. Düsseldorf.
- MKULNV NRW. (15. September 2010). VV-Artenschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder*

- Zulassungsverfahren*. Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland: MKULNV NRW.
- MKULNV NRW. (2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW. Düsseldorf.
- Möckel, R., & Wiesner, T. (2007). Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). (N. (. Berlin), Hrsg.) *Otis*, 15(Sonderheft), S. 1-133.
- MUGV. (23. April 2013). Vogelverluste an Windenergieanlagen. *Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg*. (G. u. Landesamt für Umwelt, Hrsg.) Potsdam.
- MUGV Brandenburg. (2010). *Windkrafterlass des MUGV vom 1. Januar 2011. Anlage1. Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)*.
- MUGV Brandenburg. (2011). Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg.
- MUNLV. (2008). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. *Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen*. Düsseldorf: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MUNLV NRW. (2007). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf: MUNLV NRW (Hrsg.).
- MWEBWV / MKULNV. (12. 12 2010). Gemeinsame Handlungsempfehlung. *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*.
- NLWKN. (kein Datum). *Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen*. Abgerufen am 26. 08 2015 von o.J.:
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Saeugetiere
- Reichenbach, M. K. Handke & F. Sinning. (2004). Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. *Bremer Beitr. Naturkd. Natursch.* 7: 229-243.
- Reichenbach, M., & Handke, K. (2006). *Nationale und internationale methodische Anforderungen an die Erfassung von Vögeln für Windparkplanungen – Erfahrungen und Empfehlungen*. Münster.
- Rodrigues, L., Bach, L., Dubourg-Savage, M.-J., Goodwin, J., & Harbusch, C. (2012). Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. *EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung)*, 57. Bonn: UNEP / EUROBATS Sekretariat.

- Rydell, J., Bach, L., Dubourg-Savage, M.-J., Green, M., Rodrigues, L., & Hedenström, A. (2010). Bat Mortality at Wind Turbines in Northwestern Europe. *Acta Chiropterologica*, 12(2), S. 261 - 274 .
- Schumacher, J., & Fischer-Hüftle, P. (2011). Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. (2. Auflage). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer GmbH.
- Steinborn, H., Reichenbach, M., & Timmermann, H. (2011). *Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel*. Oldenburg: ARSU - Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., et al. (2005). Methodenstandarts zur Erfassung von Brutvögeln Deutschlands. Radolfzell.
- Südbeck, P., Bauer, H.-P., Boschert, M., Boye, P., & Knief, W. (2007). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung.
- Sudmann, S. R., Grüneberg, C., Hegemann, A., Herhaus, F., Mölle, J., Nottmeyer-Linde, K., et al. (Dezember 2008). Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung.

Anlagen

- Anlage 1 Planungsrelevante Arten -
Messtischblätter im FIS geschützte Arten
- Anlage 2 Vorprüfung der Betroffenheit
- Anlage 3 Bericht zur Potenzialabschätzung für
Fledermäuse
- Anlage 4 Avifaunistische Untersuchungen zur Auswei-
sung von Konzentrationsflächen für die Wind-
energienutzung in der Stadt Rahden
- Anlage 5 Berichte zu den im Jahr 2015 durchgeführten
Kartierungen (Suchraum 4 - Filger Bruch, 5 -
Weher Fledder und 14 - Brandheide)

Anlage 1

Planungsrelevante Arten: Messtischblätter im FIS geschützte Arten

Messtischblatt 3517 (Quadranten 1-4), MTB 3518 (Quadrant 3)

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)
Säugetiere			
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Art vorhanden	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S+
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	rastend	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	sicher brütend	S
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	U
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	sicher brütend	S
<i>Anas crecca</i>	Krickente	sicher brütend	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	sicher brütend	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	sicher brütend	S
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G
Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Art vorhanden	U
Quelle			
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/			
Abkürzungen			
EHZ = Erhaltungszustand / ATL = Atlantische Region / G = günstig / U = unzureichend / S = schlecht			
Stand 28.08.2015			

Anlage 2 – Vorprüfung der Betroffenheit

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Säugetiere			
Wolf	Aktuell gibt es keinen Hinweis auf ein regelmäßiges Vorkommen des Wolfes in NRW. Die letzten Nachweise erfolgten 2014 durch genetische Bestätigung an Bissspuren an einem verletzten Schaf im Kreis Minden-Lübbecke sowie 2015 durch ein Bild aus einer Fotofalle im Kreis Siegen-Wittgenstein.	Listung auf MTB 3518 Quadrant 3	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Bechsteinfledermaus	Die Art ist am stärksten an den Lebensraum Wald gebunden. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen.	Listung auf MTB 3517 Quadrant 4 Hinweis auf Vorkommen im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen vermutet	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Breitflügelfledermaus	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 3 km um die Quartiere. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.	Listung auf MTB 3517 Quadrant 4. Hinweis auf Vorkommen im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen vermutet	Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. ➔ Prüfung in Stufe II
Fransenfledermaus	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halb offene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beu-	Listung auf MTB 3517 Quadrant 4. Hinweis auf Vorkom-	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	tejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.	men im Rahmen der Potenzialabschätzung ➔ Vorkommen nachgewiesen bzw. vermutet	➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Großer Abendsegler	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 - 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.	Listung auf MTB 3517 Quadrant 4. Hinweis auf Vorkommen im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen vermutet	Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. ➔ Prüfung in Stufe II
Großes Mausohr	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v. a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.	Listung auf MTB 3517 Quadrant 4. Hinweis auf Vorkommen im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen vermutet	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Kleiner Abendsegler	Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und	Listung auf MTB 3517 Quadrant	Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstu-

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt.	4. Hinweis auf Vorkommen im Rahmen der Potenzialabschätzung ➔ Vorkommen vermutet	ben bekannt. ➔ Prüfung in Stufe II
Mopsfledermaus	Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen. Dort jagen die Tiere meist in 2 - 5 m Höhe in Vegetationsnähe oder im freien Luftraum vor allem nach Kleinschmetterlingen.	Listung auf MTB 3517 Quadrant 4. Hinweis auf Vorkommen im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen vermutet	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 - 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.	Listung auf MTB 3517 Quadrant 4. Hinweis auf Vorkommen im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen vermutet	Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. ➔ Prüfung in Stufe II
Teichfledermaus	Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halb offene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 - 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Als Wochenstuben suchen die	Listung auf MTB 3517 Quadrant 4.	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von NRW, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland.	Hinweis auf Vorkommen im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen vermutet.	
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 - 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.	Listung auf MTB 3517 Quadrant 4. Hinweis auf Vorkommen im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen vermutet	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Zweifarfledermaus	Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 - 40 m. Die Art tritt in Nordrhein-Westfalen derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf. Nach 2000 liegen zahlreiche Einzelnachweise mit einem Schwerpunkt in Großstadtbereichen vor (2012).	Listung auf MTB 3517 Quadrant 4. Hinweis auf Vorkommen im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen vermutet	Art gilt als WEA-empfindlich. Die Art gilt als Fernwanderer, und kann in NRW sporadisch und vor allem als Durchzügler angetroffen werden. ➔ Prüfung in Stufe II
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochen-	Listung auf MTB 3517 Quadrant 4. Hinweis auf Vorkom-	Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. ➔ Prüfung in Stufe II

Art	Lebensraumsansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	stuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspaltten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	men im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen vermutet	
Vögel			
Baumfalke	Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halb offene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80 - 100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Listung auf MTB. ➔ Nachweis als Brutvogel im Umfeld des ausgeschlossenen Suchraums 13 ➔ Brutplatz außerhalb des 1.000-m-Radius von Konzentrationszone 12.1	Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer)) (MKULNV / LANUV, 2013). Ausschlussbereich: 1.000-m-Abstand zum Brutplatz (LAG-VSW, 2007) bzw. 500 m (LAG-VSW, 2015). Regelmäßige Flüge zu essenziellen Nahrungshabitaten sind derzeit nicht erkennbar. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die Konzentrationszonen derzeit nicht erkennbar. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Bekassine	In NRW sehr seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler aus nordöstlichen Populationen.	➔ Nachweis als Durchzügler im Bereich der ausgeschlossenen Suchräume 1 und 13	Die Art gilt als stöempfindlich. Im Rahmen der Erfassungen wurde die Art als Durchzügler festgestellt. Eine Betroffenheit von Brutplätzen oder Flugrouten ist derzeit nicht erkennbar. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie in-	Listung auf MTB. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013).

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	tensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.		100-m-Meideverhalten (Steinborn, H.; Reichenbach, M.; Timmermann, H., 2011) Die Art kommt im Umfeld mehrerer Konzentrationszonen vor. Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Graugans	Graugänse zählen zu den häufigsten Wasservögeln. Im Winter und zur Zugzeit sind sie auf großen offenen Grünland- und Ackerflächen anzutreffen, suchen oft traditionelle Schlafgewässer auf. Brutet in weiten Teilen Europas, aber auch ostwärts bis an den Pazifik. Viele Brutpopulationen stammen von lokalen Aussetzungen ab. Von September bis April erfolgt Zuzug und Durchzug von nordosteuropäischen Beständen.	➔ Nachweis als Durchzügler im Bereich der Suchräume 4 und 14. ➔ Vorkommen als Gastvogel nachgewiesen	Die Art wird der Gruppe der nordischen Wildgänse zugeordnet, die mit einem Meideverhalten reagiert (MKULNV / LANUV, 2013). Es wurden nur einzelne, überfliegende Durchzügler festgestellt. Eine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum oder Zugroute ist für die Flächen derzeit nicht erkennbar. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Graureiher	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen.	Listung auf MTB. ➔ Vorkommen als Gastvogel nachgewiesen	Regelfallvermutung (für Einzelbrutvorkommen): Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 5 Kollisionsopfer DÜRR (2013) Kollisionsrisiko „mittel (höher?)“ ILLNER (2012) (Wertstufe 2,5). Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Großer Brachvogel	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. In NRW kommt der Große Brachvogel im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten im Münsterland sowie in Ostwestfalen (Kreise Gütersloh und Paderborn) vor.	➔ Nachweis als Brutvogel im Bereich des Suchraumes 5. ➔ Vorkommen als Brutvogel nachgewiesen	Meideverhalten (MKULNV / LANUV, 2013). Der Suchraum 5 wurde ausgeschlossen. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Habicht	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 – 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14 - 28 m Höhe angelegt.	Listung auf MTB. ➔ Vorkommen als Brut- und als Gastvogel nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Heidelerche	Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halb offenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.	Listung auf MTB. Brutvogel im Bereich der Flächen 12 und 14 ➔ Vorkommen als Brutvogel nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 5 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „mittel?“ (Wertstufe 2) (Illner, 2012) Brutplatz ist nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zum essenziellen Nahrungshabitat sind nicht erkennbar. Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Kiebitz	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl	Listung auf MTB. Brut- und Gastvogel im Bereich der Flächen 3, 4, 6 und 12. Der Fledderbruch (12)	Meideverhalten (MKULNV / LANUV, 2013). Meideverhalten, 134 ± 119 m (Mittel ± Standardabweichung; Median: 125 m) (Hötter, H., 2006) Problematisch können überlagernde negative

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.	weist eine lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum auf. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Effekte sein, beispielsweise durch Verluste in Folge intensiver Landnutzung (Hötter, H., K.-M. Thomsen & H. Köster, 2004) Beeinträchtigungen bis in ca. 100 m gut abgesichert (Reichenbach, M. K. Handke & F. Sinning, 2004) 5 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „klein“ (Wertstufe 2) (Illner, 2012) Meideverhalten 100 m – 200 m (Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011). ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. ➔ Prüfung in Stufe II
Kornweihe	Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Besiedelt vorzugsweise Heidegebiete und Moore, ausgedehnte Grünlandbereiche in Niederungen mit hohen Grundwasserständen. Als Zugvögel erscheinen die Tiere ab Ende September/Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete werden weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördenlandschaften bevorzugt. Als Schlafplätze werden im Winter regelmäßig größere Schilfröhrichte aufgesucht.	Gastvogel im Bereich der Flächen 3. ➔ Vorkommen als Gastvogel nachgewiesen	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV / LANUV, 2013). Im Zulassungsverfahren ist die Betroffenheit zu prüfen. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Kranich	Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Kraniche zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April auf. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Mooregebieten aufgesucht	Gastvogel im Bereich der Flächen 3, 4 und 14. ➔ Vorkommen als Gastvogel nachgewiesen	Meideverhalten (MKULNV / LANUV, 2013). Eine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum oder Zugroute ist für die Flächen derzeit nicht erkennbar. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	werden.		
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 – 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Listung auf MTB. Brutvogel im Bereich aller Flächen. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 245 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013). Kollisionsrisiko „hoch“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012). Im Rahmen der FNP-Änderung kann keine zulassungskritische Betroffenheit festgestellt werden. Die Art gilt jedoch in der Fachliteratur als kollisionsgefährdet. Vorkommen im 1.000-m-Umfeld aller Konzentrationszonen sind bekannt. Brutplatz ist nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zu essenziellen Nahrungshabitaten sind zzt. nicht erkennbar. Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Rohrweihe	Die Rohrweihe besiedelt halb offene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 – 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5 - 1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind.	Listung auf MTB. ➔ Keine Hinweise vorhanden	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV / LANUV, 2013) Die Art konnte weder als Brutvogel noch als Gastvogel nachgewiesen werden. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 - 3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.	Gastvogel im Bereich der Flächen 4. ➔ Vorkommen als Gastvogel nachgewiesen	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV / LANUV, 2013) 213 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „sehr hoch“ (Wertstufe 5) (Illner, 2012) Vorkommen als Nahrungsgast. Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zu essenziellen Nahrungshabitaten sind zzt. nicht erkennbar. Das Konfliktrisiko wird als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Saatgans	In NRW tritt die Saatgans als Durchzügler und Wintergast auf. Die Vögel erscheinen ab Oktober, erreichen im November ein Bestandmaximum und ziehen bis Ende Februar wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker genutzt; Grünland macht nur bis zu 50 % der Nahrungsflächen aus. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht.	Gastvogel (einzelne Durchzügler) im Bereich der Flächen 3 und 12. ➔ Vorkommen als Gastvogel nachgewiesen	Meideverhalten (MKULNV / LANUV, 2013). Eine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum oder Zugroute ist für die Flächen derzeit nicht erkennbar. Es wurden nur einzelne, überfliegende Durchzügler festgestellt. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Listung auf MTB. Brutvogel im Bereich der Flächen 4 und 14. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 8 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „mittel“ (Wertstufe 3) (Illner, 2012) Brutplatz ist nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zu essenziellen Nahrungshabitaten sind derzeit nicht erkennbar. Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Kon-

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
			fliktpotenzial als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Schwarzmilan	Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt.	Listung auf MTB. Gastvogel im Bereich der Flächen 12. ➔ Vorkommen als Gastvogel nachgewiesen	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV / LANUV, 2013) 22 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „sehr hoch“ (Wertstufe 5) (Illner, 2012) Vorkommen als Nahrungsgast. Brutplatz ist nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zum essenziellen Nahrungshabitat sind zzt. nicht erkennbar. Das Konfliktrisiko wird als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.	Listung auf MTB. Nachweis als Nahrungsgast im Bereich der Flächen 3, 4 12 und 13. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 11 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „hoch (höher?)“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012). Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und	Listung auf MTB. Nachweis als Brutvogel im Bereich der Flächen 3, 4, 12 und	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013).

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 - 2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.	14. Nahrungsgast im Bereich der Flächen 3, 4, 6, 12 und 13. ➔ Vorkommen nachgewiesen	55 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „hoch“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012) Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Wanderfalke	In NRW kommt der Wanderfalke als Brutvogel das ganze Jahr über vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus dem Norden. Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren die Felslandschaften der Mittelgebirge. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf.	Nahrungsgast im Bereich der Flächen 3, 10, 12 und 13. ➔ Vorkommen als Gastvogel nachgewiesen	Kollisionsrisiko (relevant vor allem für die Jungtiere nach Ausfliegen) (MKULNV / LANUV, 2013). Brutplätze sind nicht betroffen. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Wachtel	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.	Listung auf MTB. Nachweis als Brutvogel im Bereich der Flächen 3, 6 und 12. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Meideverhalten (MKULNV / LANUV, 2013). Meideverhalten zw. 50 und 350 m (Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011) Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden. ➔ Prüfung in Stufe II
Waldkauz	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 - 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Listung auf MTB. ➔ Vorkommen vermutet	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 55 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „mittel?“ (Wertstufe 2,5) (Illner, 2012). Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
			➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halb offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Listung auf MTB. Nachweis als Brutvogel im Bereich der Flächen 12 und 14. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 7 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „mittel?“ (Wertstufe 2) (Illner, 2012). Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Waldschnepfe	Die Waldschnepfe lebt in Wäldern mit Lichtungen und Schneisen und ist in Europa ein verbreiteter Brutvogel. Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Südwesteuropa bis Ostsibirien und Japan. Im Winter ziehen die meisten Waldschnepfen in den Mittelmeerraum oder an die Atlantikküste in Westeuropa.	Listung auf MTB. Nachweis als Brutvogel im Bereich der Flächen 14. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Weißstorch	Der Weißstorch ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika überwintert. Die Zugscheide verläuft durch Nordrhein-Westfalen. Die hier brütenden Weißstörche können sowohl über die Westroute (Gibraltar) als auch über die Ostroute (Bosporus) ins Winterquartier ziehen. Gezüchtete und ausgewilderte Weißstörche sowie Freiflieger aus Tiergärten zeigen oftmals ein abnormales Zugverhalten, einige bleiben als „Winterstörche“ in der Region. Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halb offene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können	➔ Nachweis als Brutvogel im Bereich des Suchraumes 1 und 10. ➔ Vorkommen als Brutvogel nachgewiesen	Kollisionsrisiko (v. a. bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. attraktive Grünlandflächen)). Kein SPVK. (MKULNV / LANUV, 2013). Die Suchräume 1 und 10 wurden ausgeschlossen. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5 - 10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen.		
Wespenbussard	<p>Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai.</p> <p>Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halb offene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 - 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.</p>	<p>Listung auf MTB.</p> <p>➔ Vorkommen vermutet</p>	<p>Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013).</p> <p>4 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013)</p> <p>Kollisionsrisiko „hoch (höher?)“ (Illner, 2012)</p> <p>Aufgrund der Regelfallvermutung ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.</p> <p>➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</p>
Wiesenweihe	Die Wiesenweihe ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt sie als sehr seltener Brutvogel vor. Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitate waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Die Tiere haben einen großen Aktionsradius, die Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen.	<p>Listung auf MTB.</p> <p>➔ Vorkommen vermutet</p>	<p>Kollisionsrisiko (v. a. Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten). Kein SPVK. (MKULNV / LANUV, 2013).</p> <p>2 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013)</p> <p>Kollisionsrisiko „hoch“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012)</p> <p>Das Konfliktpotenzial wird als „gering“ eingestuft.</p> <p>➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</p>
Steinkauz	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 - 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopf-	<p>Nachweis als Brutvogel im Bereich der Flächen 3.</p> <p>➔ Vorkommen nachgewiesen</p>	<p>Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013).</p> <p>Kollisionsrisiko „sehr klein (höher?)“ (Wertstufe</p>

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	weiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.		1,5) (Illner, 2012). Brutplatz ist nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zu essenziellen Nahrungshabitaten sind zzt. nicht erkennbar. Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
weitere, nicht WEA-empfindliche Vogelarten		Listung auf MTB	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). Die Arten gelten nicht als WEA-empfindlich. Das Konfliktpotenzial wird daher als „gering“ eingestuft. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind zurzeit nicht erkennbar. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Amphibien			
Laubfrosch	Der Laubfrosch bevorzugt kleingewässerreiche Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer besiedelt. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z. B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken.	➔ Keine Hinweise vorhanden	Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Kleiner Wasserfrosch	Der Lebensraum sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden un-	➔ Keine Hinweise vorhanden	Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig.

Art	Lebensraumanprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	<p>verschiedene Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abtragungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind.</p>		<p>migungsverfahren notwendig.</p> <p>➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</p>
Reptilien			
Schlingnatter	<p>Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar.</p>	<p>➔ Keine Hinweise vorhanden</p>	<p>Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig.</p> <p>➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</p>

Anlage 3

Lebensraumeignung für Fledermäuse auf Windvorrangflächen



Anlage 4

Avifaunistische Untersuchungen zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie- nutzung in der Stadt Rahden



Anlage 5

**Berichte zu den im Jahr 2015 durchgeführten
Kartierungen (Suchraum 4 - Filger Bruch, 5 - We-
her Fledder und 14 - Brandheide)**

